

RS Vwgh 1993/5/24 92/15/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1993

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 50/01 Gewerbeordnung

Norm

- BAO §21 Abs1;
- BAO §23 Abs2;
- BAO §28;
- EStG 1972 §22 Abs1 Z1;
- EStG 1972 §23 Z1;
- GewO 1973;
- GewStG §1 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Für die Abgrenzung, ob eine Tätigkeit gewerblich oder freiberuflich im abgabenrechtlichen Sinn ist, ist auf dem Boden der im Abgabenrecht anzuwendenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Inhalt einer Tätigkeit ausschlaggebend. Ob die zu beurteilende Tätigkeit eine solche im Sinne der Gewerbeordnung oder andere berufsrechtlicher Vorschriften ist, ist für die Abgrenzung gewerblicher von freiberuflicher Tätigkeit im abgabenrechtlichen Sinn nicht ausschlaggebend; denn sogar Tätigkeiten, durch die ein Abgabepflichtiger gegen berufsrechtliche Vorschriften verstößt, lösen die nach der Lage des Falles in Betracht kommenden abgabenrechtlichen Tatbestände aus (Hinweis: E 13.5.1992, 90/13/0293).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Gewerbe Gewerbliche Tätigkeit Freiberuf Freiberufliche Tätigkeit Abgabenrecht Steuerrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150029.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at